

# ALLGEMEINE EINKAUFSS- UND AUFTRAGSBEDINGUNGEN (AEAB)

## der SYSCOM GMBH

Stand 1.1.2008.

### 1. Allgemeines, Aufträge

Für die derzeitigen und künftigen Lieferungen und Leistungen an uns gelten ausschließlich diese Bedingungen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart oder in unseren Bestellungen festgelegt ist. Auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt der übrige Inhalt dieser Bedingungen maßgebend.

Durch die Annahme unseres Auftrages erklärt der Lieferant sein Einverständnis mit diesen unseren Einkaufsbedingungen. Wird unser Auftrag vom Lieferanten abweichend von diesen Bedingungen bestätigt, so gelten trotzdem unsere Einkaufsbedingungen als bedungen, es sei denn, dass wir ausdrücklich den Bedingungen des Lieferanten zustimmen. Diese unsere Bedingungen gelten für sämtliche laufenden und zukünftigen Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf diese Bedingungen Bezug genommen wird, für die Dauer der Geschäftsbedingungen mit dem Lieferanten.

Aufträge werden schriftlich erteilt. Mündliche Vereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Angebote sind für uns kostenlos.

### 2. Preise, Rechnungslegung und Zahlung

- 2.1 Die im Auftrag angegebenen Preise sind Festpreise. Kostenvoranschläge sind kostenlos und gelten als verbindlich. Preise verstehen sich als verzollt, einschließlich Verpackung, ausschließlich Umsatzsteuer.
- 2.2 Rechnungen sind mindestens in zweifacher Ausfertigung vorzulegen und müssen den jeweiligen gesetzlichen Erfordernissen entsprechen. Die Zahlung erfolgt nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung grundsätzlich durch Banküberweisung auf ein vom Lieferanten bekanntzugebendes Konto. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung, jedoch nicht vor vorbehaltloser Warenübernahme / Leistungsannahme. Wenn kein anderes Zahlungsziel vereinbart ist, bezahlen wir innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist die Erteilung des Überweisungsauftrages durch uns maßgeblich.
- 2.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Warenlieferungsanforderungen oder Forderungen gegen uns ohne unsere ausdrückliche Zustimmung abzutreten oder Ansprüche gegen unsere Forderungen aufzurechnen.

### 3. Lieferungen / Leistungen

Die in der Bestellung angegebenen Termine verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart wird, als Fixtermine, d.h. es wird ausdrücklich vereinbart, dass wir, sollte die Lieferung nicht zum festgesetzten Termin erfolgen, berechtigt sind, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Machen wir vom Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, so entbindet Sie dies keinesfalls von Ihren Liefer- und Leistungsverpflichtungen, noch werden dadurch Schadenersatzansprüche eingeschränkt oder ausgeschlossen. Erfüllungsort ist die von uns angegebene Lieferstelle. Der Versand von Waren erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Soweit nach der jeweiligen Vereinbarung die Versandkosten von uns zu tragen sind, ist der Lieferant an unsere Versandvorschriften gebunden. Der Lieferant hat die für uns günstigste Verpackungsart zu wählen. Allfällige Mehrauslagen, die durch Nichtbeachtung unserer Versand- oder Verpackungsvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Versicherungskosten werden nur übernommen, wenn sie von uns vorher schriftlich genehmigt worden sind.

- 3.1 Der Lieferant ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung berechtigt, die Leistungen/Lieferungen durch Subunternehmer durchzuführen.
- 3.2 Lieferungen / Leistungen haben nur dann schuldbeitfreiende Wirkung, wenn ihre vorbehaltlose Übernahme nach stichprobenweiser Überprüfung ordnungsgemäß auf einem Liefer- / Leistungsschein bestätigt wurde. Die Geltendmachung von Gewährleistungs-, Garantie- oder sonstigen Ansprüchen zu einem späteren Zeitpunkt wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Bei Verzug oder mangelhafter Erfüllung - auch von Teilleistungen - sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist wahlweise vom Vertrag insgesamt oder hinsichtlich der nicht rechtzeitig oder mangelhaft erbrachten Teilleistung zurückzutreten
- 3.3 Lieferungen/Leistungen erfolgen frei von Eigentumsvorbehalten.

### 4. Haftung

- 4.1 Der Lieferant garantiert, daß die von ihm gelieferten Waren / erbrachten Leistungen frei von Rechtsmängeln sind und verpflichtet sich, uns schad- und klaglos zu halten, sollten Dritte daran Rechte irgendwelcher Art geltend machen.
- 4.2 Durch die Übernahme des Auftrages garantiert der Lieferant, daß er die zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Berechtigungen selbst besitzt und sich nur solcher Personen bedienen wird, die diese Berechtigungen besitzen.
- 4.3 Der Lieferant garantiert einwandfreie und den gesetzlichen bzw. vereinbarten Bestimmungen entsprechende Beschaffenheit und die von ihm zugesagten Eigenschaften der gelieferten Ware / erbrachten Leistung. Die Gewährleistung für bewegliche Sachen beträgt ausnahmslos 2 Jahre.

Der Lieferant haftet unabhängig von der Erheblichkeit des Mangels für die unverzügliche kostenlose Behebung mitgeteilter Mängel und unabhängig von seinem Verschulden für die durch diese Mängel verursachten Folgeschäden. Bei unbeheblichen Mängeln ist der Lieferant zum unverzüglichen Austausch der mangelhaften Ware in eine mangelfreie Ware verpflichtet. Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen nicht nach, sind wir wahlweise zur Ersatzvornahme auf seine Kosten, zu einer angemessenen Preisminderung oder zum Rücktritt vom Vertrag sowie zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen berechtigt.

Werden wir auf Grund des Produkthaftungsgesetzes oder einer in- oder ausländischen Rechtsnorm in Anspruch genommen, so haftet der Lieferant uns, ebenso wie unserem Kunden unmittelbar. Bei derartigen Normen sind wir auch nicht verpflichtet, ein Verschulden des Lieferanten nachzuweisen.

### 5. Sonstige Bestimmungen

- 5.1. Der Lieferant ist zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung jedweder technischer, wirtschaftlicher oder anderer Informationen,

die unser Unternehmen und unsere Aufträge betreffen, verpflichtet. Der Lieferant ist nicht berechtigt, von uns zur Verfügung gestellte Unterlagen oder Daten weiterzugeben oder für Leistungen an Dritte zu verwenden.

Alle nach unseren Angaben hergestellten Muster, Werkzeuge, Zeichnungen und Modelle dürfen Dritten nicht überlassen werden.

Der Lieferant darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gegenüber Dritten auf die Geschäftsverbindung mit uns hinweisen.

Der Lieferant bzw. Auftragnehmer übernimmt die Garantie dafür, dass wir durch die Verwendung von ihm gelieferter Ware nicht gegen bestehende Schutzrechte und Rechte Dritter verstoßen. Er verpflichtet sich ausdrücklich, uns gegebenenfalls von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen und jeden uns etwa entstehenden diesbezüglichen Schaden zu ersetzen.

5.2. Für alle Streitigkeiten gilt die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Wien-Innere Stadt als vereinbart. Jegliche Vereinbarung unterliegt österreichischem materiellen Recht. Die Anwendung von UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.